



Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt  
Postfach 156 • 06035 Halle / Saale

Stadt Bernburg (Saale)  
Der Oberbürgermeister  
Schloßgartenstraße 16  
06406 Bernburg

**2. Entwurf - Bebauungsplan Nr. 98, Kennwort: "Wohngebiet an der ehemaligen Hopfendarre in Aderstedt" der Stadt Bernburg (Saale) hier: nochmalige Beteiligung**

Ihr Zeichen: II/612301/Pe

Sehr geehrter Herr Wiemann,

mit Schreiben vom 14.09.2021 baten Sie das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) um eine erneute Stellungnahme zum o.g. Bebauungsplan – hier: Emmissionen der Wetterschächte I und II.

Durch das zuständige Fachdezernat *Umweltschutz im Bergbau* des LAGB kann Ihnen folgendes mitgeteilt werden:

Bergbau

Die Stadt Bernburg hat den Bebauungsplan Nr. 98 - 2. Entwurf vom 19.02.2021 „Wohngebiet an der ehemaligen Hopfendarre in Aderstedt“ aufgestellt. Gemäß den Planungsunterlagen (Teil A – Planungszeichnung) wird das zu betrachtende Bebauungsgebiet von folgenden Straßen begrenzt.

Norden: Mühlbreite  
Osten: Am Birkenweg  
Süden: Aderstedter Siedlung  
Westen: Osmarslebener Weg

Das Gebiet ist bereits zum überwiegenden Teil mit Wohngebäuden bebaut. Der noch nicht bebaute Westteil am Osmarslebener Weg soll gemäß Bebau-

**Sachsen-Anhalt**  
**#moderndenken**

25.10.2021  
32.14-34290-3601/2020-  
23655/2021

Herr Häusler  
Durchwahl +49 345 5212-140  
E-Mail: stellungnahmen  
@lagb.mw.sachsen-anhalt.de

Köthener Str. 38  
06118 Halle / Saale

Telefon (0345) 5212-0  
Telefax (0345) 522 99 10

www.lagb.sachsen-anhalt.de  
poststelle@lagb.mw.sachsen-  
anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
Filiale Magdeburg  
IBAN DE 21 8100 0000 00 8100 1500  
BIC MARKDEF1810

ungsplan Pkt. 2.2 mit 10 Eigenheimgrundstücken belegt werden. Damit würde das betrachtete Gebiet baulich komplettiert werden.

Das Gebiet liegt derzeit in von Geruchsimmissionen betroffenen Einwirkungsbereich um die Abwetterschächte Neuwerk I und II der K+S Bernburg. Aufgrund der bestehenden Beschwerden über Geruchsbelästigungen hat das LAGB gegenüber der K+S Bernburg in einer bergrechtlichen Zulassung im Zusammenhang mit dem Versatz von Abfällen diese Nebenbestimmung erlassen:

*Die Antragstellerein hat sicherzustellen, dass durch den Betrieb der Grube Bernburg keine erheblichen Belästigungen durch Geruchsimmissionen aus den Abwettern der Grube Bernburg im Einwirkungsbereich der ausziehenden Wetterschächte Neuwerk I und Neuwerk II verursacht werden:*

- a. *Es wird ein Immissionswert (IW) von 0,10 für durch die Grube Bernburg im Einwirkungsbereich der Abwetterschächte Neuwerk I und Neuwerk II bedingten Geruchsimmissionen festgesetzt. Bei diesem Immissionswert handelt es sich um relative Häufigkeiten der Geruchsstunden.*
- b. *Für die Überwachung der Einhaltung des unter a) festgesetzten Immissionswertes ist die Ableitung einer dazu korrespondierenden maximal zulässigen Geruchsemissionskonzentration für die ausziehenden Wetterschächte Neuwerk I und Neuwerk II durchzuführen:*
  1. *Ermittlung des im Einwirkungsbereich der ausziehenden Wetterschächte Neuwerk I und Neuwerk II durch Gerüche am höchsten beaufschlagten Immissionsortes im Wohn- oder Mischgebiet des Ortsteils Aderstedt der Stadt Bernburg (Saale) auf Grundlage der Geruchsemissionsmessungen des TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG vom 27.06.2018 (Quelle: „Gutachtliche Stellungnahme zu Geruchsemissionen und nachbarschaftlichen Geruchsemissionen durch die ausziehenden Schächte Neuwerk 1 und Neuwerk 2“ vom 11.03.2019, TÜV-Auftrags-Nr.: 8000666104/218IPG061). Diese Ermittlung ist mit dem höchsten gemessenen Einzelwert der Geruchsemissionskonzentration und dem maximalen Volumenstrom durch Ausbreitungsrechnung durchzuführen.*
  2. *Ausgehend von unter Nr. 1 berechnetem höchsten Immissionswert (relative Häufigkeit der Geruchsstunden) ist die Ableitung einer maximalen Emissionskonzentration (Geruchseinheiten pro Kubikmeter) an den ausziehenden Wetterschächten Neuwerk I und Neuwerk II durch Rückrechnung zu ermitteln, bei deren Unterschreitung der Immissionswert (IW) von 0,10 an dem am höchsten beaufschlagten Immissionsort im Wohn- oder Mischgebiet des Ortsteils Aderstedt der Stadt Bernburg (Saale) nicht überschritten wird (kartographische Darstellung als 0,10-Isolinie).*
- c. *Messung der Geruchsemissionskonzentrationen an den ausziehenden Wetterschächten Neuwerk I und II alle zwei Monate durch eine nach § 29b BImSchG bekanntgegebene Stelle. Die Abstände zwischen zwei Messungen können auf sechs Monate ausgedehnt werden, wenn vier aufeinanderfolgende Emissionsmessungen eine Unterschreitung der unter b2) abgeleiteten Emissionskonzentration nachgewiesen haben. Eine Unterschreitung dieser Emissionskonzentration belegt die Einhaltung des unter a) festgelegten Immissionswertes von 0,10.*

- d. *Es sind geeignete und wirksame betriebliche Maßnahmen zu entwickeln, mit denen eine erhebliche Belästigung durch Geruchsimmissionen im Einwirkungsbereich der ausziehenden Wetterschächte Neuwerk I und Neuwerk II schnellstmöglich nachweislich ausgeschlossen werden kann (Unterschreitung des Immissionswertes 0,10). Über den Stand dieser Entwicklung ist dem Landesamt für Geologie und Bergwesen bis zum 31.12.2020 ein Bericht vorzulegen. In der Folge sind Berichte über den Fortgang der Entwicklung regelmäßig im Abstand von sechs Monaten vorzulegen.*

Daraus abgeleitet, hat der TÜV Nord anhand des höchsten gemessenen Einzelwertes der Geruchskonzentration und unter Zugrundelegung des höchsten gemessenen Volumenstroms eine Ausbreitungsrechnung für Geruch im Einwirkungsbereich der beiden Abwetterschächte erstellt. Danach liegt das ausgewiesene Plangebiet im vom Geruch betroffenen Bereich (siehe Abbildung 1).

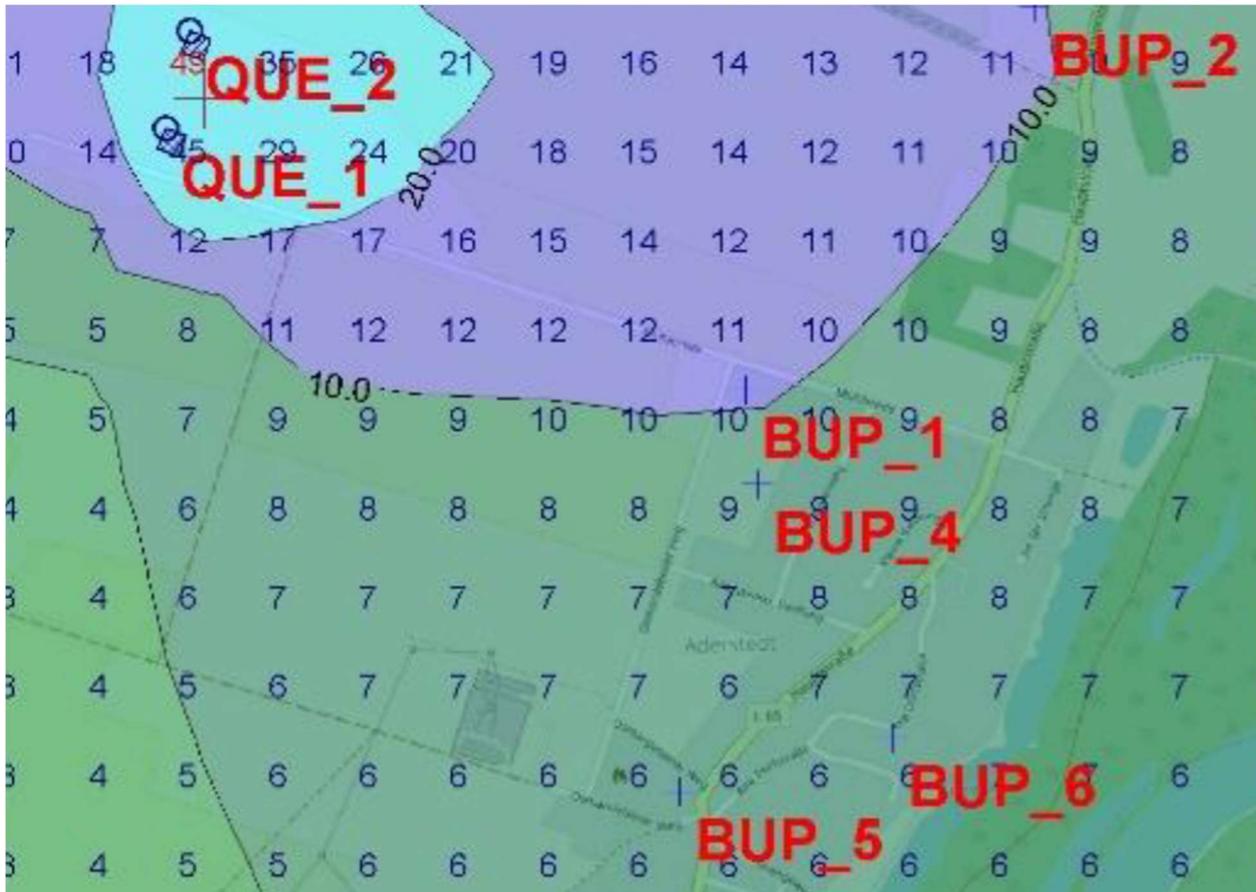
Ausgehend von der o. g. behördlichen Nebenbestimmung wurde für die K+S Bernburg ein Emissionsgrenzwert von 125 GE/m<sup>3</sup> abgeleitet. Bei dauerhafter Einhaltung dieses Grenzwertes ist von zulässigen Geruchsbelästigungen im Wohn- oder Mischgebiet des Ortsteils Aderstedt der Stadt Bernburg (Saale) auszugehen. Daraus würde sich an der nordwestlichen Ecke des Plangebietes die 0,1-Grenze ergeben, d. h. max. 10 % der Jahresstunden mit Geruch wären dort zu erwarten (siehe Abbildung 2). Diesen berechneten Emissionsgrenzwert von 125 GE/m<sup>3</sup> Wert hält das Unternehmen bislang dauerhaft jedoch nicht ein. Damit ist ein Risiko gegeben, dass im ausgewiesenen Plangebiet erhebliche Geruchsbelästigungen (d. h. mehr als an 10 % der Jahresstunden) auftreten können.

Die Ortslage Aderstedt ist als Wohn-/Mischgebiet eingestuft. Gemäß Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) 2008 Pkt. 3.1 sind Gerüche als erhebliche Belästigung zu werten, wenn die in der Tabelle 1 angegebenen Immissionswerte (relative Häufigkeit der Geruchsstunden pro Jahr) überschritten werden. Diese Häufigkeit beträgt in Wohn- /Mischgebieten 0,10 der Jahresstunden. Das bedeutet, dass in einem Wohn- /Mischgebiet Geruchsbelästigungen in einem Umfang von 10 % der Jahresstunden zumutbar sind. Zusätzliche Belästigungen sind als erheblich zu qualifizieren und stellen in der Regel nicht mehr akzeptable schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne von § 3 Abs. 1 BImSchG dar.

Anbei zwei Ausschnitte von Grafiken aus einer Stellungnahme des TÜV Nord vom 06.02.2020, die aufgrund der o. g. Nebenbestimmung für die K+S Bernburg erarbeitet und dem LAGB vorgelegt wurde (Zahlen = Prozentsätze der Jahresstunden mit Geruch):



**Abbildung 2:** Die zu erreichenden „Idealverhältnisse“ bei dauerhafter Einhaltung des Emissionsgrenzwertes von 125 GE/m<sup>3</sup> an den Abwetterschächten (Ausschnitt aus der Originaldarstellung)



Bearbeiter: Herr Adamczyk (0345 - 5212 128), Herr Neumann (0391 - 53579 401)

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

*Häusler*

Häusler